

## »Früh, schnell und still« reloaded?

**Frankfurt am Main.** Das Institut für Deutsches und Ausländisches Sanierungs- und Restrukturierungsrecht e. V. (IDAS) und die Kanzlei Linklaters haben am 22.05.2019 Vertreter der Restrukturierungs- und Insolvenzbranche zu einem offenen Gedankenaustausch nach Frankfurt eingeladen – einen kleinen Kreis, damit am Konferenztisch eine angeregte Diskussion über das dieses Mal gewählte Thema »Die präventive Sanierung – Wiedergeburt oder Ende des einheitlichen Insolvenzverfahrens?« entstehen kann. Der Plan ging auf, gut zwei Stunden standen sowohl vorbereitete Überlegungen als auch spontane Gedanken zur Debatte.

**Text:** Peter Reuter

Das Konzept dieses Tischgesprächs ist schnell erklärt: Moderiert von den Gastgebern RAin Dr. Sabine Vorwerk (Linklaters LLP) und Prof. Dr. Stephan Madaus (IDAS) eröffneten diese wie auch weitere Panelisten – dieses Mal waren es Oliver Kehren (Morgan Stanley), WP/StB Arndt Geiwitz (SGP Schneider Geiwitz & Partner) sowie RA Prof. Dr. Lucas Flöther (IDAS) – die Runde mit gewünscht zugespitzten Eingangsstatements. Die Teilnehmer – der etwa 30-köpfige Kreis setzte sich vor allem aus (anwältlichen) Restrukturierungsberatern, Insolvenzverwaltern und Bankern/Finanzierern zusammen – durften sich jederzeit mit Fragen und Einwüfen beteiligen. Der zweistündige Austausch bleibt insofern vertraulich, als dass personalisierte Äußerungen nicht nach außen dringen. Im Anschluss fand ein Get-together auf der Hochhausterrasse des Linklaters-Büros statt, das Wetter spielte mit.

Mit der Feststellung eines Paradoxons begann das Brainstorming. Als Harmonisierungsvorhaben geplant stecke in der finalen Fassung der Insolvenz- und Restrukturierungsrichtlinie, die diesen Sommer im EU-Amtsblatt verkündet werden soll, letzten Endes wenig Harmonisierung, da der Trilog »viel Luft hineingeblassen« habe. Die zahlreichen Öffnungsklauseln spielten den Ball nun zurück nach Berlin für die nationale Umsetzung. Es gebe nur wenige verbindliche Vorgaben – so z. B., dass der präventiven Restrukturierung ein Cross-class Cram-down zur Verfügung stehen muss. Das EU-Parlament habe noch bedeutende Klauseln vor allem in die Art. 9 und 10 im Trilog hineinverhandelt.

Praktiker wünschten sich nun ein schlankes, anwenderfreundliches und nicht mit Aufsichtsregularien überfrachtetes Werkzeug, das (nur) zur Restrukturierung der Passivseite dienen und die Akkordstörerproblematik beseitigen können soll. Gebrauch davon machen sollten gewährleistungssensible Bereiche und insbesondere Unternehmen der Baubranche. Sobald neben finanz- auch leistungswirtschaftliche Maßnahmen erforderlich sind – wie in naher Zukunft in Teilen der Automotivebranche zu erwarten –, sei der präventive Restrukturierungsrahmen (pRR) fehl am Platz. Dafür gebe es ein hierzulande recht gut funktionierendes und gem. ESUG-Evaluierung nachzustellendes Insolvenzverfahren, sodass der pRR nicht als dessen Konkurrent, sondern als überfällige Ergänzung im Werkzeugkasten zu be-

trachten sei. 90% der Krisen seien leistungswirtschaftlich begründet, hieß es, sodass wohl nicht allzu viele Anwendungsfälle des pRR zu erwarten seien. Die Diskussion befasste sich auch mit einem befürchteten Missbrauch des pRR, wie er beim ESUG zu beobachten (gewesen) sei. Zum Schlagwort »Goldgrube für Berater« entgegnete man, Investoren würden schon als Aufpasser fungieren, »schwarze Schafe« unter den Beratern sprächen sich zudem in der Branche schnell herum. Auch kamen mögliche gesellschaftsrechtliche Eingriffe des pRR zur Sprache, ob Altgesellschafter Teil der Lösung sein dürften, während Gläubiger auf Forderungen verzichten müssten. Beim Abstand des pRR zur materiellen Insolvenz hielt man die rollierende Liquiditätsplanung von 13 Wochen als Abgrenzung (mit bzw. ohne Bescheinigung) für ein denkbare Instrument.

Das mehrfach angesprochene und in Kürze erwartete niederländische präventive Scheme würden die Nachbarn bereits aktiv bei Hedgefonds in New York bewerben. Man erwarte einen scharfen Wettbewerb der Systeme und benötige daher zeitnah eine deutsche Positionierung. »Früh, schnell und still«, der Dreiklang nach Karsten Schmidt müsse auch für den pRR gelten, so ein Einwurf. Zudem sollte man den pRR nicht als »verlängerten Arm« des Insolvenzverfahrens begreifen, sondern als bruchlose Fortsetzung des ernsthaften Sanierungsversuchs auffassen, der bereits mit Rechtsprechung flankiert sei.

Dass der Abschluss des pRR einen »Stempel« des Gerichts braucht, darüber bestand Einigkeit. Als »Traum« formulierte man ein zu schaffendes zentrales Gericht, wie man es aus der angloamerikanischen Praxis mit hoch kompetenten Richtern kennt. Sogar eine frühzeitige Gerichtseinbindung funktioniere im englischen Scheme mit 100-jähriger Tradition, weil es die hoch professionelle, zügig entscheidende Instanz auf Augenhöhe gebe. Da zuletzt im Konzerninsolvenzrecht das Konzentrationsangebot auf Länderebene keine Beachtung fand, zeigte man sich bei dieser gravierenden Umsetzungsfrage recht besorgt. Sobald das Gericht Bescheiniger und Sachverständige einsetze und damit Verzögerungseffekte auslöse – auch hier breiter Konsens der diskussionsfreudigen Runde –, habe man sich aus dem Wettbewerb hinauskatapultiert. <<